

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin – sichere Rechtsgrundlage für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (Tasern)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin

Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Als Waffen sind Schlagstock und Distanz-Elektroimpulsgerät sowie als Schusswaffen Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen.“

2. Nach § 16 wird folgender Dritter Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt. Vorschriften über den Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten“

§ 17

Befugnis zum Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten

Der Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten ist nur den Vollzugsbeamten gestattet, die dienstlich damit ausgerüstet sind.

§ 18

Allgemeine Vorschriften für den Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten

- (1) Der Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten ist nur zulässig, soweit der Zweck nicht durch mildere Maßnahmen erreicht werden kann.
 - (2) Der Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten zur Abwehr von Rechtsgutverletzungen geringfügiger Schwere oder Bedeutung ist unzulässig.
 - (3) Distanz-Elektroimpulsgeräte dürfen außerdem nicht gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, erkennbar Schwangere oder gegen Personen mit bekannten Vorerkrankungen des Herzkreislaufsystems verwendet werden.
 - (4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Einsatz des Distanz-Elektroimpulsgerätes das relativ mildeste geeignete Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.
3. Der bisherige Dritte Abschnitt wird Vierter Abschnitt, der bisherige Vierte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt, der bisherige Fünfte Abschnitt wird Sechster Abschnitt.

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Das vorgeschlagene Gesetz schafft in Berlin die derzeit fehlende sichere Rechtsgrundlage für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten (Tasern).

I.

Distanz-Elektroimpulsgeräte verschießen kleine Pfeile, die an dünnen Drähten hängen. Wenn die Pfeile einen Menschen treffen, übertragen sie für wenige Sekunden eine Folge elektrischer Impulse. Die getroffene Person wird dadurch kurzzeitig stark bis vollständig immobilisiert. In gleicher Weise ist der Einsatz gegenüber Tieren möglich. Die Bezeichnung „Taser“ leitet sich daraus ab, dass die ersten Geräte dieser Art von dem US-amerikanischen Unternehmen Taser International hergestellt wurden.

Die Berliner Polizei nutzt Distanz-Elektroimpulsgeräte seit 2001. Zunächst war nur das Spezialeinsatzkommando (SEK) damit ausgerüstet. Ab 2017 wurde erprobt, wie Distanz-Elektroimpulsgeräte auch im allgemeinen Polizeidienst eingesetzt werden können. Dazu wurden zunächst 20 Geräte ausgewählten Polizisten aus Kreuzberg und Mitte zur Verfügung gestellt. Der Probelauf wurde im Mai 2020 ausgeweitet und bis Ende 2021 verlängert.

Aktuell ist daher zu entscheiden, ob Distanz-Elektroimpulsgeräte dauerhaft als Waffe zur Durchsetzung unmittelbaren Zwangs zugelassen werden.

Aus den Medien bekannt gewordene Überlegungen der rot-grün-roten Koalition, den Probelauf ein weiteres Mal zu verlängern, sind abzulehnen. Denn erstens haben sich die Distanz-Elektroimpulsgeräte in der Berliner Praxis bewährt. Zweitens erfolgt der Einsatz zurzeit auf einer rechtlichen Grundlage, die ausdrücklich als vorübergehend und provisorisch gekennzeichnet ist; mittlerweile kann sie den verfassungsrechtlichen Anforderungen, die an Grundrechts-Eingriffe zu stellen sind, nicht mehr genügen. Ohne gesetzliche Regelung, wie sie hier vorgeschlagen wird, besteht für Polizeibeamtinnen und –beamte, die Distanz-Elektroimpulsgeräte verwenden, ein erhebliches Risiko, rechtswidrig und eventuell sogar strafbar zu handeln. Unter diesen Voraussetzungen wird der Einsatz der Distanz-Elektroimpulsgeräte rein faktisch nicht mehr stattfinden.

II.

Darüber, wie Distanz-Elektroimpulsgeräte in der Berliner Praxis gehandhabt wurden, liegen durchweg positive Erkenntnisse vor. Diese ergeben sich insbesondere aus den Antworten auf die schriftlichen Anfragen „Taser-Testlauf bei der Berliner Polizei“ des Abgeordneten Burkard Dregger (Drucksachen 18/11936 und 18/28257).

Ihnen zufolge kam es 2017 viermal zur Androhung, ein Distanz-Elektroimpulsgerät auszulösen; in allen vier Fällen hatte bereits diese Androhung den angestrebten Erfolg.

- Am 13. März 2017 bedrohte ein Mann Fahrgäste der U-Bahnlinie U 8 mit einer Schere; es bestand der Verdacht der sexuellen Nötigung. Schon aufgrund der Androhung, das Distanz-Elektroimpulsgerät auszulösen, konnte er widerstandslos festgenommen werden.

- Am 6. Juni 2017 wurde ein Mann nach einem Fahrraddiebstahl gestellt und leistete gegen seine Festnahme erheblichen Widerstand. Da Zeugen bekundeten, der Mann führe ein Beil und einen Zimmermannshammer mit sich, wurde das Distanz-Elektroimpulsgerät von einem Polizisten in die Sicherungshaltung genommen, worauf der Täter den Widerstand aufgab.
- Am 23. Juni 2017 sollte ein alkoholisierter, verbal sehr aggressiver, eines Hausfriedensbruchs verdächtiger Mann festgenommen werden. Als er unvermittelt in seine Hosentasche griff, wurde die Auslösung des Distanz-Elektroimpulsgeräts in entschlossener Schießhaltung angedroht. Der Mann konnte daraufhin festgenommen werden.
- Am 9. Juli 2017 verbarrikadierte sich ein mutmaßlich psychisch kranker Mann in einer Wohnung im 2. Obergeschoss, legte dort Feuer und drohte, sich vom Balkon zu stürzen. Über eine Drehleiter der Feuerwehr gelangten Polizeikräfte zum Balkon und drohten die Auslösung des Distanz-Elektroimpulsgeräts in entschlossener Schießhaltung an, worauf der Mann sich widerstandslos festnehmen ließ.

Aus 2019 ist ein Fall, aus 2021 sind zwei Fälle bekannt geworden, bei denen ein Distanz-Elektroimpulsgerät ausgelöst wurde. Alle Auslösungen verliefen mit Erfolg. In sieben Einsatzsituationen reichte wiederum bereits die Androhung, um das Einsatzziel zu erreichen.

Datum	Maßnahme	Anlass / Delikt
08.07.2019	Androhung	Drohung Suizid / Glasflasche am Hals
13.10.2019	Auslösung	Suizidversuch / Messer
06.01.2020	Androhung	Bedrohung Messer / Widerstand
19.01.2020	Androhung	Streitigkeiten / Bedrohung gefährlicher Gegenstand
27.11.2020	Androhung	Unzulässiger Lärm / Widerstand
31.10.2020	Androhung	Bedrohung Messer / Widerstand
19.01.2021	Androhung	Streitigkeiten / Angriff gefährlicher Gegenstand
23.02.2021	Androhung	Unterstützung Feuerwehr / Bedrohung Messer
24.03.2021	Auslösung	Bedrohung / Messer
28.05.2021	Auslösung	Bedrohung / Messer

Wie sich zeigt, genügt ganz überwiegend die Androhung, das Distanz-Elektroimpulsgerät auszulösen, um die Gefahrensituation zu bewältigen. Kommt es tatsächlich zur Auslösung, sind Distanz-Elektroimpulsgeräte geeignet, aggressive und als gefährlich eingestufte Störer mit hoher Wahrscheinlichkeit schlagartig bewegungs- und handlungsunfähig zu machen. Sie sind als Distanzmittel zu verwenden und werden in der Regel in einer Entfernung von bis zu maximal 10 Metern eingesetzt. Typische Szenarien für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten sind unmittelbar bevorstehende oder bereits andauernde physische Auseinandersetzungen mit

- körperlich oder technisch überlegenen Gewalttätern (schwergewichtigen Gewalttätern, Kampfsportlern, Kraftsportlern usw.),
- psychisch kranken Gewalttätern,
- Gewalttätern unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss,
- gewalttätigen Personen mit Ansteckungsgefahr,
- gewalttätigen Randalieren,
- Tätern, die Waffen im nichttechnischen Sinne einsetzen.

III.

Es gibt eine Diskussion darüber, welchen gesundheitlichen Gefahren diejenigen ausgesetzt sind, gegen die ein Distanz-Elektroimpulsgerät ausgelöst wird. In den Vereinigten Staaten soll es sogar zu Todesfällen gekommen sein; dabei bleibt allerdings unklar, ob und wie oft der zeitlich nach einem Einsatz eingetretene Tod tatsächlich durch diesen Einsatz verursacht worden ist. Das Gleiche gilt für zwei Fälle aus Hessen und einen aus Rheinland-Pfalz, bei denen 2018 und 2019 Personen, gegen die ein Distanz-Elektroimpulsgerät ausgelöst wurde, verstorben sind.

Der Berliner Testbetrieb kann entsprechende Erfahrungen nicht bestätigen und gibt keinen Anlass, den Distanz-Elektroimpulsgeräten eine außergewöhnliche Gefährlichkeit zuzuschreiben. Generell kommt der Einsatz eines Distanz-Elektroimpulsgeräts dort nicht in Betracht, wo er sich gegen eine gesundheitlich geschwächte oder erkennbar körperlich kranke Person richten würde. Polizisten und Polizistinnen, die mit einem Distanz-Elektroimpulsgerät ausgerüstet werden, müssen sich daher einem gesonderten Training unterziehen, das in der Regel zwei bis drei Tage dauert. Sie werden ausdrücklich für bestimmte Risikogruppen sensibilisiert und sind angewiesen, das Gerät bei erkennbar Herzkranken, Schwangeren oder Kindern unter 14 Jahren nicht zu benutzen.

Generell liegt es in der Natur des unmittelbaren Zwangs und aller für ihn zugelassenen Waffen, dass die ergriffenen Maßnahmen mit Risiken für die betroffenen Personen verbunden sind, auch für die Gesundheit und sogar das Leben. Das Distanz-Elektroimpulsgerät ist eine Alternative zu Pistole und Revolver und im Vergleich zu jenen Schusswaffen deutlich weniger gefährlich. Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist das weniger gefährliche, somit mildere Mittel dem gefährlicheren Mittel vorzuziehen. Dies ist der entscheidende Grund, warum der Einsatz des Distanz-Elektroimpulsgeräts trotz dessen eigener, aber eben geringerer Gefährlichkeit ermöglicht werden muss.

Es darf auch nicht außer Betracht bleiben, dass das Distanz-Elektroimpulsgerät in bestimmten für seinen Einsatz typischen Situation lebensrettend wirkt. Im Berliner Probelauf war dies zweimal der Fall, nämlich gegenüber angedrohten oder versuchten Suiziden. Lebensrettende Wirkung kommt dem Distanz-Elektroimpulsgerät überdies in Situationen zu, bei denen jemand das Leben einer anderen Person zum Beispiel mit einem Messer oder einer entsprechend gefährlichen Nahkampf-Waffe bedroht.

Über den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten gegen Tiere liegen aus Berlin nur wenige Erkenntnisse vor. Aus anderen Bundesländern ist jedoch bekannt, dass solche Einsätze vorkommen, insbesondere, wenn Polizeibeamte und –beamtinnen sich gegen aggressive Kampfhunde verteidigen müssen.

IV.

Entsprechend den jeweiligen positiven Erfahrungen wird das Distanz-Elektroimpulsgerät in allen Bundesländern eingesetzt. Folgende Bundesländer haben mittlerweile ausdrückliche gesetzliche Regelungen, in denen das Distanz-Elektroimpulsgerät als Waffe für die Ausübung unmittelbaren Zwangs zugelassen wird:

Bayern

Artikel 78 Absatz 4 des Polizeiaufgabengesetzes,

Brandenburg

§ 61 Absatz 3 des Brandenburgischen Polizeigesetzes,

Bremen

§ 101 Absatz 4 des Bremischen Polizeigesetzes sowie § 3a der Verordnung über Art, Wirkungsweise, Zweckbestimmung der polizeilichen Waffen und Munition,

Hamburg

§ 18 Absatz 4 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

Mecklenburg-Vorpommern

§ 102 Absatz 4 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes,

Niedersachsen

§ 69 Absatz 4 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes,

Rheinland-Pfalz

§ 77 Absatz 4 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes,

Schleswig-Holstein

§ 251 Absatz 4, § 256 Absatz 2, § 258a des Landesverwaltungsgesetzes.

V.

Eine diesen Regelungen entsprechende, klare und sichere gesetzliche Ermächtigung für den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten ist in Berlin derzeit nicht vorhanden.

Grundlage dafür, dass die Berliner Polizei Distanz-Elektroimpulsgeräte einsetzt, sind lediglich Verwaltungsvorschriften, nämlich die Ausführungsvorschriften für Vollzugsdienstkräfte der Polizeibehörde zum UZwG Bln (AV Pol UzwG Bln), aktuell in der Fassung vom 6. September 2021:

https://www.berlin.de/sen/inneres/sicherheit/polizei/rechtsgrundlagen/avpoluzwgbln_2021_amtsblatt.pdf.

In der Ausführungsvorschrift zu § 2 UzwG Bln heißt es unter Nummer 11: „Distanzelektroimpulsgeräte, die mittels Druckgas oder Treibladung an Drähten geführte Elektroden verschießen

(wie zum Beispiel der Advanced Air Taser M 26), sind als Schusswaffen anzusehen, solange deren Gebrauch nicht speziell im Gesetz geregelt ist.“

Die Formulierung „sind als Schusswaffen anzusehen“ lässt erkennen, dass diese Regelung mit einer Fiktion arbeitet: Distanz-Elektroimpulsgeräte sind nach ihrer Technik keine Schusswaffen, werden aber dennoch so behandelt, als wären sie welche. Dieser Widerspruch besteht auch in Bezug zu der Behandlung, welche die Distanz-Elektroimpulsgeräte im (Bundes-)Waffengesetz erfahren: Die Waffenliste, Anlage 2 des Waffengesetzes, führt Schusswaffen unter Nummer 1.2 auf, während Distanz-Elektroimpulsgeräte unter Nummer 1.3.6 als Gegenstände aufgeführt werden, die mit einem Abschuss- oder Auslösegerät durch einen leitungsfähigen Flüssigkeitsstrahl einen Elektroimpuls übertragen oder durch Leitung verbundene Elektroden zur Übertragung eines Elektroimpulses am Körper aufbringen.

Aus der systematisch heiklen Fiktion in Nummer 11 der Ausführungsvorschriften für Vollzugsdienstkräfte der Polizeibehörde zum UzwG Bln (AV Pol UzwG Bln) folgt erhebliche Rechtsunsicherheit. Der Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten greift in die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) ein. Dem wird es nicht gerecht, wenn bloße Verwaltungsvorschriften anordnen, dass diese Geräte unter einen vorhandenen, in der Sache aber gar nicht passenden gesetzlichen Begriff zu fassen seien.

Ohne klare und sichere gesetzliche Ermächtigung droht daher eine Situation, in der die Distanz-Elektroimpulsgeräte als Mittel des unmittelbaren Zwanges faktisch ausfallen. Polizisten und Polizistinnen kann nämlich nicht zugemutet werden, das Risiko rechtswidrigen, womöglich sogar strafbaren Handelns auf sich zu nehmen. In Anbetracht dieses Risikos werden auch die jeweiligen Führungskräfte in der Regel davon absehen, den Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten zuzulassen.

VI.

Die dringend erforderliche klare und sichere gesetzliche Ermächtigung wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen.

Artikel 1

enthält die dafür notwendigen Ergänzungen im Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin.

Zu Nummer 1

Die Neufassung von § 2 Absatz 4 des Gesetzes stellt klar, dass Distanz-Elektroimpulsgeräte einerseits Waffen sind, mit denen unmittelbarer Zwang ausgeübt werden darf, andererseits aber keine Schusswaffen. Was ihre Intensität angeht, stehen sie zwischen dem Schlagstock als dem milderen Mittel und den Schusswaffen als den gefährlicheren und stärker belastenden Mitteln.

Zu Nummer 2

Angesichts der Gefahren, die von Distanz-Elektroimpulsgeräten ausgehen können, regelt sodann der neue § 17 des Gesetzes, dass ihr Gebrauch nur jenen Vollzugsbeamten gestattet ist, die dienstlich mit ihnen ausgerüstet sind. Der Wortlaut entspricht § 8 Absatz 1 des Gesetzes, der das Gleiche in Bezug auf Schusswaffen regelt.

Der neue § 18 des Gesetzes greift die entsprechende Regelung aus § 258a des schleswig-holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes auf. Der gegenüber dem Schlagstock größeren Gefährlichkeit der Distanz-Elektroimpulsgeräte wird durch ausdifferenzierte Anforderungen an den Gebrauch Rechnung getragen. Nur Straftaten einer gewissen Schwere bzw. Einsatzlagen mit einer besonderen Gefährlichkeit erlauben den Einsatz der Geräte. Dies soll verhindern, dass die Geräte auch im Zusammenhang mit Beleidigungsdelikten, gegenüber der Wegnahme geringwertiger Sachen oder bei einer Flucht aus einer Jugendarrestanstalt, also im Sinne eines Erziehungsmittels, verwendet werden. Um Folgeschäden zu vermeiden, ist der Gebrauch gegenüber erkennbar Schwangeren, erkennbar Minderjährigen oder Personen mit bekannten Herzerkrankungen (zum Beispiel bei flüchtigen bekannten Strafgefangenen) ausgeschlossen. Allerdings soll der Einsatz zulässig sein, wenn er das mildeste geeignete Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist. Dies alles entspricht bereits jetzt der polizeilichen Praxis.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung.

Artikel 2

enthält die wegen Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes erforderliche Angabe, welche Grundrechte eingeschränkt werden.

Artikel 3

regelt das Inkrafttreten.

Berlin, den 14. Februar 2022

Wegner Balzer
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Synopse

Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln) Vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318)	
bisherige Fassung	Fassung gemäß diesem Entwurf
Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften	(unverändert)
§ 1 Zulässigkeit der Anwendung unmittelbaren Zwanges (1) Die Vollzugsbeamten des Landes Berlin dürfen in rechtmäßiger Ausübung ihres Dienstes unmittelbaren Zwang anwenden, soweit die Anwendung gesetzlich, insbesondere durch § 8 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218) in der jeweils geltenden Fassung, zugelassen ist. (2) Die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. (3) Soweit andere Gesetze Vorschriften über die Art und Weise der Anwendung unmittelbaren Zwanges enthalten, bleiben sie unberührt.	(unverändert)
§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und durch Waffen. (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Reiz- und Betäubungsmittel, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Wasserwerfer und technische Sperren sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel). (4) Waffen sind dienstlich zugelassene Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Gewehre, Maschinenpistolen) und Hieb- und Stoßwaffen (Schlagstöcke).	§ 2 Begriffsbestimmungen (1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt und durch Waffen. (2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen. (3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Reiz- und Betäubungsmittel, Diensthunde, Dienstpferde, Dienstfahrzeuge, Wasserwerfer und technische Sperren sowie zum Sprengen bestimmte explosionsfähige Stoffe (Sprengmittel). (4) Als Waffen sind Schlagstock und Distanz-Elektroimpulsgerät sowie als Schusswaffen Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen.
§ 3 Vollzugsbeamte des Landes Berlin Vollzugsbeamte des Landes Berlin im Sinne dieses Gesetzes sind 1. die Polizeivollzugsbeamten, 2. die Bediensteten im Justizvollzugsdienst mit Ausnahme der im Jugendstrafvollzug tätigen Bediensteten, 3. Beamte des Justizwachtmeisterdienstes sowie des allgemeinen Justizdienstes, soweit diese mit Sicherheitsaufgaben betraut sind, 4. die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, soweit nicht für sie das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes gilt, 5. die Bediensteten oder Gruppen von Bediensteten anderer Berliner Behörden, die der Senat mit bestimmten Befugnissen der Polizeibehörde ausgestattet hat, 6. die sonstigen Bediensteten, insbesondere die Dienstkräfte im Rahmen des allgemeinen Ordnungs- und Verkehrsüberwachungsdienstes der bezirklichen Ordnungsämter, die mit der Anwendung des Verwaltungszwanges beauftragt sind, 7. die verkehrsrechtlich besonders ausgebildeten Beschäftigten der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) im Sinne des § 23 des Berliner	(unverändert)

Mobilitätsgesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464) in der jeweils geltenden Fassung.	
<p>§ 4 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit</p> <p>(1) Bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges sind von den möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen. Jede Maßnahme darf nur so lange und so weit durchgeführt werden, wie ihr Zweck es erfordert.</p> <p>(2) Eine Maßnahme des unmittelbaren Zwanges darf nicht durchgeführt werden, wenn der durch sie zu erwartende Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.</p>	(unverändert)
<p>§ 5 Hilfeleistung für Verletzte</p> <p>Den bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges Verletzten ist Beistand zu leisten und ärztliche Hilfe zu verschaffen, sobald es die Lage zulässt.</p>	(unverändert)
<p>§ 6 Handeln auf Anordnung</p> <p>(1) Die Vollzugsbeamten sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang so anzuwenden, wie er im Vollzugsdienst von den Vorgesetzten oder von sonst dazu befugten Personen angeordnet wird. Dies gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.</p> <p>(2) Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen werden würde. Hat der Vollzugsbeamte eine solche Anordnung trotzdem befolgt, so trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkannt hat oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich gewesen ist, dass er durch die Befolgung eine Straftat begehen werde.</p> <p>(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Vollzugsbeamte den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit ihm dies nach den Umständen möglich ist.</p> <p>(4) § 36 Absatz 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes ist nicht anzuwenden.</p>	(unverändert)
<p>§ 7 Einschränkung von Grundrechten</p> <p>Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt.</p>	(unverändert)

Zweiter Abschnitt Vorschriften über den Gebrauch der Schusswaffen	(unverändert)
§ 8 Befugnis zum Gebrauch der Schusswaffen (1) Der Gebrauch der Schusswaffen ist nur den Vollzugsbeamten gestattet, die dienstlich damit ausgerüstet sind. (2) Der Gebrauch der Schusswaffen ist nur unter den besonderen Voraussetzungen der §§ 9 bis 16 zulässig. (3) Das Recht zum Gebrauch von Schusswaffen auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.	(unverändert)
§ 9 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch (1) Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges erfolglos angewendet sind oder offensichtlich keinen Erfolg versprechen. Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffeneinwirkung auf Sachen erreicht wird. (2) Zweck des Schusswaffengebrauchs darf nur sein, angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. Der Schusswaffengebrauch ist unzulässig, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet werden; dies gilt nicht, wenn sich deren Gefährdung beim Einschreiten gegen eine Menschenmenge (§ 16) oder eine bewaffnete Gruppe nicht vermeiden lässt. (3) Gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, dürfen Schusswaffen nicht gebraucht werden. (4) Das Recht zum Gebrauch von Schusswaffen durch einzelne Polizeivollzugsbeamte in den Fällen der Notwehr und des Notstands bleibt unberührt. Verletzt ein Polizeivollzugsbeamter in diesen Fällen die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit nach den Vorschriften der Amtshaftung das Land Berlin. Das Land Berlin gewährleistet in Fällen des Satzes 1 als Teil der staatlichen Fürsorgepflicht angemessenen Rechtsschutz in Ermittlungs- und Strafverfahren, die gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte geführt werden; Näheres hierzu wird in Ausführungsvorschriften der für das Dienstrecht zuständigen Senatsverwaltung geregelt. Die Gewährung von Rechtsschutz in anderen Fällen bleibt unberührt.	(unverändert)
§ 10 Androhung Der Gebrauch von Schusswaffen ist anzudrohen. Als Androhung gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.	(unverändert)
§ 11 Schusswaffengebrauch zur Verhinderung rechtswidriger Taten Ein Vollzugsbeamter darf auf einzelne Personen schießen, um sie an der unmittelbar bevorstehenden Ausführung oder der Fortsetzung einer rechtswidrigen Tat zu hindern, die sich den Umständen nach als a) ein Verbrechen oder b) ein Vergehen unter Anwendung oder Mitführung von Schusswaffen oder Explosivmitteln darstellt.	(unverändert)
§ 12 Schusswaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Verdächtiger Ein Vollzugsbeamter darf auf einzelne Personen schießen, um sie anzuhalten, wenn sie sich ihrer Festnahme oder Feststellung durch die Flucht zu entziehen versuchen und sie dringend verdächtig sind a) eines Verbrechens oder b) eines Vergehens und Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass sie auf der Flucht Schusswaffen oder Explosivmittel mit sich führen.	(unverändert)

<p>§ 13 Schusswaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Straftäter Ein Vollzugsbeamter darf auf einzelne Personen schießen, die zu Freiheitsstrafe verurteilt sind oder deren Sicherungsverwahrung angeordnet ist und gegen die ein Vorführungs- oder Haftbefehl oder ein Steckbrief zur Vollstreckung der verhängten Freiheitsstrafe oder zum Vollzug der Sicherungsverwahrung erlassen worden ist, wenn sie sich ihrer Festnahme durch die Flucht zu entziehen versuchen.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>§ 14 Schusswaffengebrauch gegen Ausbrecher Ein Vollzugsbeamter darf auf einzelne Personen schießen, um ihre Flucht zu vereiteln oder sie wiederzugreifen, wenn sie sich in amtlichem Gewahrsam befinden oder befanden a) zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe, b) zum Vollzug der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder der Sicherungsverwahrung, c) auf Grund eines strafrichterlichen Haftbefehls oder eines Steckbriefes, d) wegen des dringenden Verdachts eines Verbrechens oder e) wegen des dringenden Verdachts eines Vergehens, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass sie Schusswaffen oder Explosivmittel mit sich führen.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>§ 15 Schusswaffengebrauch bei Befreiungsversuchen Ein Vollzugsbeamter darf auf einzelne Personen schießen, die gewaltsam einen Gefangenen oder jemanden, a) dessen Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§§ 63, 71 des Strafgesetzbuches, § 126 a der Strafprozessordnung), b) dessen Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§§ 64, 71 des Strafgesetzbuches, § 126 a der Strafprozessordnung) oder c) dessen Sicherungsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuches) angeordnet ist, aus dem amtlichen Gewahrsam zu befreien versuchen.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>§ 16 Schusswaffengebrauch gegen eine Menschenmenge (1) Schusswaffen dürfen gegen eine Menschenmenge nur dann gebraucht werden, wenn von ihr oder aus ihrer Mitte Gewalttaten begangen werden oder unmittelbar bevorstehen und andere Maßnahmen gegen sie oder einzelne nicht zum Ziele führen. (2) Die Androhung des Schusswaffengebrauchs (§ 10) ist gegenüber einer Menschenmenge zu wiederholen.</p>	<p>(unverändert)</p>
	<p>Dritter Abschnitt. Vorschriften über den Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten</p>
<p>§ 17 (aufgehoben)</p>	<p>§ 17 Befugnis zum Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten Der Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten ist nur den Vollzugsbeamten gestattet, die dienstlich damit ausgerüstet sind.</p>
<p>§ 18 (aufgehoben)</p>	<p>§ 18 Allgemeine Vorschriften für den Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten (1) Der Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten ist nur zulässig, soweit der Zweck nicht durch mildere Maßnahmen erreicht werden kann. (2) Der Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten zur Abwehr von Rechtsgutverletzungen geringfügiger Schwere oder Bedeutung ist unzulässig.</p>

	<p>(3) Distanz-Elektroimpulsgeräte dürfen außerdem nicht gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, erkennbar Schwangere oder gegen Personen mit bekannten Vorerkrankungen des Herzkreislaufsystems verwendet werden.</p> <p>(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Einsatz des Distanz-Elektroimpulsgerätes das relativ mildeste geeignete Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.</p>
<p>Dritter Abschnitt Vorschriften über den Gebrauch von Hieb Waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt</p>	<p>Vierter Abschnitt Vorschriften über den Gebrauch von Hieb Waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt</p>
<p>§ 19 Allgemeine Vorschriften Der Gebrauch von Hieb Waffen und der in § 2 Abs. 3 einzeln genannten Hilfsmittel der körperlichen Gewalt ist nur den Vollzugsbeamten gestattet, die dienstlich damit ausgerüstet sind.</p>	(unverändert)
<p>§ 20 Fesselung von Personen (1) Personen, die im Gewahrsam von Vollzugsbeamten sind, dürfen gefesselt werden, wenn a) die Gefahr besteht, dass sie Personen angreifen, Sachen beschädigen oder tätlichen Widerstand leisten; b) sie zu fliehen versuchen oder besondere Umstände die Besorgnis begründen, dass sie sich aus dem Gewahrsam befreien werden oder von anderen Personen befreit werden sollen; c) die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstbeschädigung besteht. (2) Bei Überführungen, Vorführungen und Ausführungen von Gefangenen, die wegen eines Verbrechens zu Freiheitsstrafe von 1 Jahr oder darüber verurteilt sind, und von Sicherungsverwahrten gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchst. b als erfüllt.</p>	(unverändert)
<p>§ 21 Androhung gegenüber einer Menschenmenge Der Gebrauch von Hieb Waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt mit Ausnahme der technischen Sperren gegen eine Menschenmenge ist wiederholt anzudrohen.</p>	(unverändert)
<p>§ 21a Sprengmittel Sprengmittel dürfen nicht gegen Personen angewendet werden.</p>	(unverändert)
<p>§ 21b Reizstoffe Als Reizstoffe werden Capsaicin und verwandte Stoffe (Pfefferspray) eingesetzt, sofern nicht der Einsatz herkömmlicher Reizstoffe (Tränengas) zwingend erforderlich ist.</p>	(unverändert)
<p>Vierter Abschnitt Zwangsuntersuchung, Zwangsbehandlung und Zwangsernährung</p>	<p>Fünfter Abschnitt Zwangsuntersuchung, Zwangsbehandlung und Zwangsernährung</p>
<p>§ 22 Zwangsuntersuchung und Zwangsbehandlung (1) Gefangene dürfen auch gegen ihren Willen durch einen Arzt untersucht werden. (2) Sie dürfen gegen ihren Willen medizinisch nur behandelt werden, wenn für sie selbst oder ihre Umgebung Gefahr für Leib oder Leben besteht. (3) Die erforderlichen Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes getroffen werden. Ist ein Arzt nicht erreichbar und ein Aufschub mit Lebensgefahr verbunden, so dürfen Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie zumutbar und nicht mit Lebensgefahr verbunden sind.</p>	(unverändert)

<p>§ 23 Zwangsernährung (1) Die in § 22 Abs. 1 genannten Personen dürfen gegen ihren Willen nur ernährt werden, wenn für sie Gefahr für Leib oder Leben besteht. (2) Für die erforderlichen Maßnahmen gilt § 22 Abs. 3 entsprechend.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>Fünfter Abschnitt Schlussvorschriften</p>	<p>Sechster Abschnitt Schlussvorschriften</p>
<p>§ 24 Verwaltungsvorschriften Verwaltungsvorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes erlässt für die Polizeivollzugsbeamten das nach § 9 Abs. 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zuständige Mitglied des Senats. Im Übrigen erlässt das jeweils zuständige Mitglied des Senats die Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem nach Satz 1 zuständigen Senatsmitglied.</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>§ 25 Übergangsfassung der §§ 13, 14 und 15 [Red. Anm.: durch Zeitablauf überholt.]</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>§ 25 Übergangsfassung der §§ 13, 14 und 15 [Red. Anm.: durch Zeitablauf überholt.]</p>	<p>(unverändert)</p>
<p>§ 26 Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt am 1. September 1970 in Kraft.</p>	<p>(unverändert) (Dieses Inkrafttreten bezieht sich auf die Urfassung des Gesetzes; die Vorschrift ist daher durch Vollzug überholt. Das Inkrafttreten der Änderungen ist in Artikel 3 des Entwurfs geregelt: Tag nach der Verkündung.)</p>